

Satzung Dackelfreunde & Züchter mit Herz

Präambel:

Unser Ziel ist es, die Gesundheit, das Wesen und die Leistungsfähigkeit des Dachshunds als Rassehund nach neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen zu erhalten und zu fördern.

Seine vielfältigen Wesens-Eigenschaften als Jagd-, Familien-, Begleit-, Such- und Therapiehund wollen wir pflegen. Über Zucht, Ausbildung und Haltung zielen wir darauf ab, die Bedürfnisse des Hundes und des Halters in ein harmonisches Gleichgewicht zu bringen. Im Mittelpunkt unserer Bemühungen steht die zielgerichtete Unterstützung und Förderung der Hund-Mensch-Beziehung.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Dackelfreunde & Züchter mit Herz e.V.“

- (1) Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 84553 Mühlendorf.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes, der Tierzucht und des Hundewohles des Dachshundes.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 der Abgabenordnung „gemeinnützige Zwecke“.
- (3) Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) Beratung, Information und Weiterbildung der Züchter von Dachshunden in Fragen der Haltung, Pflege und Ausbildung;
 - b) Pflege des Tierschutzgedankens unter Einhaltung des Tierschutzgesetzes und unter Beachtung der Tierschutz-Hunde-Verordnung;
 - c) Beratung und Unterstützung der Mitglieder zur Hundehaltung, die sich an den rassetypischen Bedürfnissen des Dachshundes orientiert;
 - d) Hilfestellung bei der Aufzucht und Zucht der Hunde durch die vereinsinternen Zuchtbeauftragten;
 - e) Führung eines Zuchtbuchs für Dachshunde;
 - f) Unterstützung der Zucht-, Vererbungs- und Verhaltensforschung und des Tierschutzes nach neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen;
 - g) Erhaltung, Festigung und Förderung der erwünschten Eigenschaften der Dachshunde als ideale Familien- Begleit-, Therapie- und Jagdhunde;
 - h) Unterstützung bei Härtefällen und Hilfestellung bei Verlust;
 - i) Ausbildung und Erziehung der Hunde;
 - j) Förderung der Ausbilder, Richter (keine Zuchtschaurichter und Ausstellungsrichter) und Zuchtbeauftragten;

§ 3 Mittelverwendung

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Die Antragstellung auf Mitgliedschaft hat schriftlich beim zu erfolgen. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
- (3) Mit der Aufnahme als Mitglied werden die Satzung und Ordnungen als verbindlich anerkannt.

§ 5 Rechte der Mitglieder

- (1) Alle Vollmitglieder sind antragsberechtigt.
- (2) Jedes geschäftsfähige Vollmitglied kann in ein Vereinsamt gewählt werden.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht, an den Mitgliederversammlungen und allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (4) Alle Mitglieder haben das Recht auf die §2, Absatz (3) a-k erwähnten Leistungen in Anspruch zu nehmen.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder verpflichten sich,

- a) die Satzung und Ordnungen des Vereins und die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen zu beachten und einzuhalten, die Richtlinien des Vereins zu befolgen und seine Bestrebungen zu unterstützen;
- b) den Belangen des Tierschutzes nachzukommen;
- c) zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags;
- d) den Verein bei der Durchführung von Veranstaltungen zu unterstützen, soweit dies möglich ist;
- e) die Grundbedingungen zur Zucht einzuhalten und sich an die vom Verein ausgeschriebene Zuchtordnung halten. Bei Zuwiderhandlungen werden die Welpen nicht vermittelt und es wird keine Ahnentafel ausgestellt;
- f) die gezüchteten Hunde in das vereinsinterne Zuchtbuch eintragen zu lassen;
- g) bei Abgabe von Hunden dem Erwerber die zum Hund gehörige, vom Zuchtbuchamt beglaubigte Ahnentafel, auszuhändigen;
- h) bei Deckakten nach Bezahlung der Decktaxe dem Hündinnenbesitzer eine Deckbescheinigung auszustellen;

^

§ 7 Ehrenmitglieder des Vereins

Verdienstvolle Mitglieder des Vereins können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben ohne Beitragspflicht die gleichen Rechte wie Vollmitglieder.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch
 - a) freiwilligen Austritt
 - b) Tod des Mitglieds
 - c) Streichung von der Mitgliederliste
 - d) Ausschluss aus dem Verein

- (2) Der freiwillige Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand des Vereins. Er ist mit 30. September zum Jahresende spätestens zu erklären. Eine Rückerstattung des Jahresbeitrags erfolgt nicht. Das ausscheidende Mitglied ist verpflichtet, bis zu seinem Ausscheiden noch ausstehende Beträge zu begleichen.

- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist. Die Streichung kann erst erfolgen, wenn seit der Absendung der zweiten Mahnung vier Wochen vergangen sind und der offene Beitrag nicht beglichen worden ist. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

- (4) Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des 1. Vorsitzenden ausschlaggebend.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn

- a) es innerhalb des Vereins wiederholt Anlass zu Streit oder Unfrieden gegeben hat (Störung des Vereinsfriedens);
- b) es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen, Satzung oder Zuchtordnungen sowie sonstige Bestimmungen des Vereins verstoßen hat oder dem Ansehen des Vereins geschadet hat;
- c) es Mitglieder des Vereins oder ehrenamtlich Beteiligte beleidigt;
- d) es wissentlich falsche Angaben in vereinseigenen Papieren, bei Zuchtauglichkeitsprüfungen, Fälschungen bei Registrierungen, Prüfungen oder dergleichen gemacht hat;
- e) es gewerbsmäßigen Hundehandel und unlautere Handlungen bei An- und Verkauf von Hunden und bei Deckakten ausübt;
- f) bekannt wird, dass in Garagen, Hinterhöfen, Kellern oder sonstigen Verschlägen gezüchtet wird oder die Tiere vernachlässigt werden bzw. durch Schlagen oder Elektroschocker Gewalt gegen diese ausgeübt wird.

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitgliedes ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich hierzu entweder schriftlich oder mündlich vor dem Vorstand zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen. Bis zur endgültigen Klärung können dem Mitglied die Leistungen des Vereins verweigert und Ehrenämter aberkannt werden.

§ 9 Beiträge

- (1) Über die Fälligkeit und Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Diese werden im Lastschriftverfahren eingezogen.
- (2) In Einzelfällen kann der Vorstand auf schriftlichen Antrag eines Mitglieds Beiträge ermäßigen oder erlassen.
- (3) Beiträge sind in der aktuellen Gebührenordnung zu ersehen.

§ 10 Sonderumlagen

Zur Abdeckung eines besonderen Finanzbedarfs kann von den Mitgliedern eine Sonderumlage verlangt werden. Die Sonderumlage darf jährlich einen Betrag in Höhe des für das jeweilige Mitglied fälligen jährlichen Mitgliedsbeitrages nicht überschreiten. Die Höhe der Sonderumlage beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 11 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 12 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden (Stellvertreter des 1. Vorsitzenden)
 - c) dem Kassierer
 - d) dem Hauptzuchtbeauftragten
 - e) dem Schriftführer
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden oder den 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder von Ihnen ist alleinvertretungsberechtigt.
- (3) Vorstand im Sinn von § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende.

§ 13 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- c) Aufstellung eines Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung der Vereinsveranstaltungen;
- d) Erstellung bzw. Änderung der Zucht- Ausbildungs- und Gebührenordnung;
- e) Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Streichungen von der Mitgliederliste und Ausschluss von Mitgliedern;
- f) Kontrolle und Aufsicht bei der Durchführung von kynologischen Beratungen;
- g) Einsetzen des Hauptzuchtbeauftragten und der Zuchtbeauftragten;

- h) Einrichtung eines Vereinsbüros;
- i) Weitere Vereinsämter wie Ausbildungsbeauftragter, Medienbeauftragter etc., die zur Förderung der Vereinsaktivitäten beitragen, können eingerichtet werden.

§ 14 Wahl des Vorstands

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von 3 Jahren schriftlich gewählt. Erreicht bei mehr als zwei Kandidaten für die Position des 1. Vorsitzenden und des 2. Vorsitzenden keiner die einfache Mehrheit, ist zwischen den zwei Kandidaten mit den meisten Stimmen durch Stichwahl zu entscheiden. Bei mehr als zwei Kandidaten für den Kassier entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit von Kandidaten ist die Wahl zwischen diesen zu wiederholen. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (2) Vorstandsmitglieder können nur unbescholtene Mitglieder des Vereins werden, die Vorstandsmitglieder dürfen nicht verwandt, verschwägert oder verheiratet sein.
- (3) Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so ist bei der nächsten Mitgliederversammlung für den Rest der Amtsperiode des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied zu wählen.
- (4) Eine Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.

§ 15 Beschlussfassungen des Vorstands

- (1) Beschlussfähigkeit ist mit mindestens 2 anwesenden Vorstandsmitgliedern gegeben.
- (2) Der Vorstand tagt nach Bedarf. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, das von den Anwesenden zu unterschreiben ist.

§ 16 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung in Textform einberufen. Die Einladung kann, nach Genehmigung des Mitglieds, auch per E-Mail versandt werden. Soll die Auflösung des Vereins beschlossen werden, beträgt die Frist acht Wochen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn ein Mitglied dies spätestens drei Wochen vor dem angesetzten Termin beim Vorstand schriftlich fordert. Der Antrag auf Ergänzung der Tagesordnung wird spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung durch Rund-Email bekannt gegeben. Zu Beginn der Versammlung gibt der Versammlungsleiter den Ergänzungsantrag bekannt. Die Mitgliederversammlung beschließt über den Antrag auf Ergänzung der Tagesordnung.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands;
 - b) Festsetzung der Fälligkeit und der Höhe des Jahresbeitrages;
 - c) Beschlussfassung über eine Sonderumlage;
 - d) Beschlussfassung über die Ehrenamtszuschale;
 - e) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
 - f) Wahl von zwei Kassenprüfern;

- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Alle Beschlüsse werden durch einfache Stimmenmehrheit gefasst, soweit diese Satzung oder zwingende gesetzliche Regelungen nichts anderes bestimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen. Für eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von drei Viertel (§33, BGB) der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (8) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb von vierzehn Tagen mit einer Frist von 4 Wochen einberufen werden, wenn der 1. Vorsitzende es für notwendig erachtet, der Vorstand es beschließt oder mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.
- (9) Über den Verlauf von Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen und von letzterem zu verwahren ist.

§ 17 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Stimmberechtigt sind alle volljährigen Vollmitglieder.
- (2) Gleiches gilt für die Wählbarkeit. Ein abwesendes Mitglied kann in ein Vereinsamt gewählt werden, wenn im Zeitpunkt der Wahl eine schriftliche Erklärung über die Annahme der Wahl vorliegt.

§ 18 Kassen- und Buchführung, Kassenprüfer

- (1) Die Kassen- und Buchführung obliegt dem Kassierer, der zur Einrichtung, Unterhaltung, Führung und Überwachung der erforderlichen Unterlagen verpflichtet ist. Der Jahresabschluss ist von ihm rechtzeitig zu erstellen.
- (2) Der Kassierer ist verpflichtet, dem Vereinsvorsitzenden oder einem von diesem beauftragten Vorstandsmitglied sowie den Kassenprüfern nach vorheriger Terminabsprache jederzeit auf Verlangen Einsicht in die geführten Unterlagen zu gestatten und Auskunft zu erteilen.
- (3) Die Kassenprüfer sind verpflichtet, sich einmal jährlich von der Ordnungsmäßigkeit der Kassen- und Buchführung zu überzeugen und am Jahresabschluss eine Prüfung der Bücher, Belege und des Jahresabschlusses vorzunehmen. Sie haben das Ergebnis der Prüfung der Jahreshauptversammlung mitzuteilen und die Entlastung des Kassierers und des Vorstandes zu beantragen oder aber der Mitgliederversammlung bekanntzugeben, warum der Antrag nicht gestellt werden kann.
- (4) Die Kassenprüfer werden für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 19 Ehrenamtspauschale

Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Satz 1 des § 3 Nr. 26a EStG eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung beschließen.

§ 20 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie gilt als beschlossen, wenn 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an Tierschutzverein Altötting /Mühldorf e.V. Dieser hat das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Haag/Obb. , den 11.September 2024